



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Bleibende im kirchenpolitischen Kampfe.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

losen Schwiegersohn kann er nicht brauchen, und der arme Dichter muß sich entschließen, in das prosaische Geschäft einzutreten. „Hellmut Meier hatte sich auffallend rasch und mit großem Geschick in seine neue Thätigkeit eingefunden. Der unvermittelte kühne Übergang zu einer andern Branche hatte seiner Gesundheit nicht geschadet, seinen Appetit nicht beeinflusst, das schöne Gleichgewicht seiner Seele nicht zu erschüttern vermocht. Er besaß Verstand genug, eine für die Gelegenheit passende Physiognomie anzunehmen, Geschicklichkeit genug, verschiedene ziemlich glaubwürdige Motivirungen für seine Resignation zu finden. Nur in den ersten Monaten trug er gewissen Personen gegenüber die Miene des unglücklichen Opfers zur Schau. Er schämte sich ein wenig vor seinen einstigen Kollegen, und wenn er einen von ihnen traf, nahm er die Pose des Mannes an, der von dem grausamen Schicksal, von der unerbittlichen Notwendigkeit gezwungen wurde, seinen schönsten Träumen zu entsagen, sein ihm von Gott gegebenes Genie verkümmern zu lassen. »Ich mußte es thun — es handelte sich um mein Weib — mein Kind — du begreiffst — was ich gelitten — laß mich schweigen —.« Ein schmerzlicher Blick nach oben, ein Händedruck, und er verabschiedete sich. Nach kurzer Zeit schon wurde ihm die Pose lästig und erschien ihm überflüssig. Wenn er einer Begegnung absolut nicht ausweichen konnte, zog er es vor, seinen Schmerz für sich zu behalten und dem Freunde seine guten Zigarren anzubieten, ein Verahren, bei welchem beide Teile ihre Rechnung fanden.“

Wir können Schwarzkopfs Buch nicht noch weiter plündern; das Bisherige mag zur Erklärung und Bestätigung der Charakteristik genügen, die wir von seinem originellen Wesen zu geben versucht haben. Der Wert seiner Studien liegt nicht bloß in ihrem ästhetischen Realismus, sondern auch in dem rücksichtslosen Mut, mit dem sie scheinbar so ganz nebenbei die satirische Geißel über viele Zustände des Wiener Lebens schwingen. Sie werden in dieser Richtung gewiß befreiend wirken auf manches Gemüt, welches die gleichen Übel empfunden hat, ohne sich Rechenschaft über ihren Grund geben zu können.

Innsbruck.

Moritz Meier.



Das Bleibende im kirchenpolitischen Kampfe.



u den schwierigsten Fragen unsrer Zeit gehört, in Deutschland wenigstens, die kirchenpolitische. Andre Völker, denen das „Unglück“ konfessioneller Spaltung erspart ist, mögen ihre staatliche Würde in ihrer Weise wahren oder wiederherstellen müssen, sie mögen dabei vom parlamentarischen Kampfe bald unterstützt, bald, wie das so geht, gehemmt werden, es bleibt doch immer jedem Bürger klar, daß

nur staatliche Beweggründe mit den kirchlichen im Kampfe liegen. Bei uns stellt sich sofort zugleich eine Konfessionspolemik ein. Die katholische Minderheit fühlt sich einer protestantischen Mehrheit gegenüber, und nicht bloß dem Staate. Die Bitterkeit wird dadurch größer; man jammert über Vergewaltigung nicht nur vom Staate, sondern auch von dem protestantischen Staate aus.

Daran ist nichts zu ändern. Den einzigen Fall, welcher diese Verbitterung beseitigen würde, wagen nur wenige Menschen ins Auge zu fassen, den Fall der wiederhergestellten Einheit der Konfession. Wenn nur katholische oder nur evangelische Christen unser Land bewohnten, so wäre der Kampf vorbei, oder er wäre kaum noch wahrzunehmen. Gewalt kann dies Resultat nicht zu stande bringen, weder staatliche noch kirchliche. Der echte Katholik glaubt freilich, daß die Evangelischen einmal wieder nach Rom zurückkehren werden. Aber es ist ein schweres Stück, so viele Millionen protestantischer Christen umzustimmen. Der Syllabus läßt darum auch nicht zu, daß die „Kirche“ nur geistliche Mittel gegen Andersgläubige anwenden dürfe. Wenn durch Gottes Gnade einmal wieder die erforderliche politische Macht für den Katholizismus gewonnen ist, dann tritt auch diese politische Macht in den Dienst der Kezzerbekehrung. Vielleicht daß dann Deutschland nach den bekannten letzten Kämpfen auf märkischem Sande wieder ganz römisch fühlt. Aber wir können diese Zukunft nicht sicher in Rechnung ziehen. Vorläufig wird in Deutschland die Mischung der Konfessionen nur noch bunter, wie natürlich. Es fragt sich daher, ob es nicht zeitweilige Auskunftsmitel giebt, die eine erträgliche Stimmung zwischen den verschiedenen Elementen des kirchlich-staatlichen Lebens ermöglichen, ohne der Zukunft vorzugreifen. Der preußische Staat bejaht dies.

Bis zum Überdruß ist es wiederholt worden, weshalb sich unser Staat im Jahre 1872 entschloß, der sogenannten Freiheit der römischen Kirche entgegenzutreten. Die Konfessionen werden sich darüber nie verständigen, und der Staat nie mit der römischen Kirche. Das wissen auch beide Parteien. Indes im einzelnen kann man schon jetzt sehen, daß sich die Dinge immer glimpflicher machen werden. Denn es ist selbstverständlich, daß der Kampf schließlich die Sehnsucht nach Frieden hervorruft. Bei uns scheidet sich die Periode der siebenziger Jahre reinlich von der der achtziger Jahre. Die erste baut die unter dem freundlichen Namen der „Maigesetze“ bekannte Eindämmung der römischen Freiheiten, die achtziger Periode reißt sie nicht ganz ab, setzt aber Schleusen hinein, um den Andrang der Flut etwas zu vermindern; denn das Wasser hat auch seine Gesetze.

Es ist nun eine Verdunklung der kirchenpolitischen Frage, wenn man die nächste, eben gezeichnete friedliche Wendung für ein Preisgeben der großen Angelegenheit der religiösen Zukunft, für ein Preisgeben der staatlichen Selbständigkeit erklärt. Nur von einem kleinlichen Gesichtspunkte aus könnte man jedes Nachgeben in einzelnen Maßregeln für ein Unheil halten, wenn man

nämlich überhaupt den kirchlichen Vereinen, speziell der römischen Kirche, keinerlei Selbständigkeit beimessen wollte und jede Einräumung an sie einen Verrat am Staate nannte. Das widerspricht aber doch den heutigen Ansichten völlig. Streit ist nur über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und über die Art, wie diese Abgrenzung zu stande kommen soll. Wir haben in der Verfassung das Recht des Staates, diese Grenze zu bestimmen, wieder unzweifelhaft zurückerobert und einige zweideutige Paragraphen deswegen ausgemerzt. Aber daß es ein eigentümliches Gebiet der christlichen Kirchen giebt, in das der Staat nicht einzugreifen hat, ist außer Frage. Es ist also nur die Aufgabe, zu ermitteln, ob die siebziger Jahre ihre eindämmende Tendenz nicht übertrieben haben (denn unsre Regierungen und unsre Parlamente sind ja nicht im Besitze der Unfehlbarkeit), und ob die achtziger Jahre in ihrer entgegengesetzten Tendenz ein wichtiges Stück religiös-staatlicher Zukunft geopfert haben, indem sie jene Bestimmungen abänderten.

Diese Überlegungen können wir nur vom Standpunkte des Staates, speziell des modernen Großstaates anstellen, von der römischen Theorie aus haben sie keinen Sinn. Nun hat sich der Staat im Laufe des Kampfes überzeugt, daß er gewisse Seiten des kirchlichen Lebens mit Unrecht für unwesentlich gehalten habe. Ihm war der Unterschied zwischen Religion und Kirche noch nicht ganz deutlich geworden, und es wird immer einem Staatsmanne, der nicht längere Zeit im katholischen Volke gelebt hat, unmöglich sein, diese beiden Elemente genau zu sondern. Für einen Protestanten, der immer die religiöse Individualität im Auge hat, klingt es ungereimt, wenn ein römischer Laie sich bedrängt fühlt dadurch, daß sein Geistlicher ein Examen in Philosophie und Geschichte ablegen, daß er der staatlichen Behörde angezeigt werden soll, daß sein Bischof nicht mehr nach Belieben seine Geistlichen umherwerfen, absetzen und strafen soll. Aber das römische Gefühl reicht wirklich dahin; ihm ist die Freiheit des kirchlichen Institutes und seine Herrschaft ein göttliches Gnadengeschenk, von dem seine Seligkeit abhängt. Es hilft nichts, wir müssen uns hineindenken, um die Gefühlsregungen zu verstehen, die wir überall wahrnehmen. Andern können wir an dieser römischen Auffassung doch nichts wesentliches. Wenn wir so deutlich erkennen, daß die Seele der Römischen an diesen Freiheiten hängt, daß eine nicht zu stillende Klage, eine steigende Erbitterung die Folge unsrer Maßregeln ist, so ist es nicht unnatürlich, daß der Staatsmann sich fragt, ob der Staat wirklich jene drückende Maßregel nicht aufgeben dürfe, ohne seine jetzige und künftige Aufgabe zu gefährden. Zumal wenn er etwas von der Natur eines Großstaates in sich fühlt, wird er sich leicht zu Konzessionen entschließen. Und so konnte man voraussagen, daß Preußen einige von den antirömischen Positionen aufgeben werde, als sich ein so schwerer Gewissensdruck in den Gemeinden kundgab. Wir wären ganz sicher lange vor 1880 dazu gekommen, wenn nicht im polnischen Gebiete das katholische zugleich als das deutschfeindliche

Element uns Schwierigkeit gemacht hätte. Wer den Dingen gefolgt ist, wird wissen, daß die polnische Frage von Anfang an auf die kirchenpolitische Frage, besonders auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Heranbildung des Klerus, ganz entschieden gewirkt hat. Wäre es möglich, die polnischen Aelichen und die polnischen Geistlichen für deutsche Kultur und den preußischen Staat freundlich zu stimmen, was wir für die nächsten fünfzig Jahre für völlig unmöglich halten, so wäre eigentlich der kirchenpolitische Streit in Preußen beendet. Es ist jedenfalls richtig, daß die achtziger Jahre es für möglich gehalten haben, trotz der polnischen Schwierigkeiten mehreres zu mildern. So wurde es (1880) abgestellt, daß man Geistliche durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen konnte, der Bischof blieb Bischof, nur durfte er an dem bisherigen Orte sein Amt nicht mehr ausüben. Es wurde den Bistumsverwesern der Eid erlassen. Gesetzlich angestellte Geistliche konnten in notleidenden Pfarreien Amtshandlungen ausüben, wenn sie nur nicht die Absicht bekundeten, dort ein förmliches Amt zu übernehmen. Die Gehaltszahlung an Geistliche wurde unter leichtern Bedingungen wieder aufgenommen, dagegen die staatliche Verwaltung kirchlichen Vermögens wurde an die Ermächtigung des Staatsministeriums als an eine erschwerende Bedingung geknüpft. Die frankenspflegenden römischen Genossenschaften wurden freier gestellt und ihr Wirkungskreis erweitert. Zwei Jahre nachher (am 31. Mai 1882) ging die Milderung der kirchenpolitischen Gesetze noch weiter. Die Begnadigung der Bischöfe wurde in Aussicht genommen und deren Rückkehr wirklich vollzogen in mehreren Fällen. Es zeigte sich, daß bei einem solchen Falle, der Rückkehr eines Bischofs, der Staat noch lange nicht aus den Fugen ging. Die Staatsprüfung der Geistlichen, die nur von evangelischen und altkatholischen Kandidaten gemacht worden war, wurde in etwas sonderbarer Weise durch ein Fleißzeugnis der Professoren ersetzt, ein Zeugnis, das man Jahre vorher für die übrigen Studien ausdrücklich hatte fallen lassen. In Bezug auf Vorbildung durfte der Minister auch von den andern Erfordernissen des § 4 dispensiren, selbst von den wichtigsten, offenbar um die entstandnen Lücken in der römischen Seelsorge auszufüllen. In Voraussicht dieser Lücken hatte man früher den katholischen Gemeinden und Patronen gestattet, im Notfalle sich selbst Geistliche zu erwählen. Das war zwar eine uralte Einrichtung, aber sie war dem spätern kanonischen Rechte so zuwider, daß die besten protestantischen Kirchenrechtslehrer es tadelten, solche „Staatspfarrer“ in Aussicht genommen zu haben. Sie mußten im Jahre 1882 aufgegeben werden.

Ein Jahr später wurde wieder ein Stück der alten Position aufgegeben, ein wichtiges. Die Bischöfe brauchten diejenigen Geistlichen nicht mehr dem Staate zu benennen, die unbedingt abberufen werden können, oder nur eine vorübergehende Hilfeleistung oder Stellvertretung übernehmen. Dadurch wurde es, in Verbindung mit liberalen Dispensationen und Straffreierklärungen möglich,

fast überall die katholische Seelsorge wieder herzustellen. Selbst ältere Dechanten, die man irgendwo gern anstellen wollte, begabte man mit der Eigenschaft von „Hilfsgeistlichen,“ um dem Gesetz formell genugzuthun. Der prinzipielle Widerspruch gegen die Anzeigepflicht überhaupt war ja gerettet. Eine andre Zerbröckelung traf den kirchlichen Gerichtshof. Er wurde in drei Fällen für nicht mehr zuständig erklärt. Die Straffreiheit geistlicher Handlungen wurde ausgedehnt. So war denn eine große Freude über diese dritte Milderung der sogenannten Maigesetze in den katholischen Kreisen.

Nach drei Jahren des Wartens sind nun jetzt die Vorschläge zu einer vierten Reihe von Milderungsgesetzen dem Herrenhause übergeben und werden in einer Kommission beraten. Was ist der Inhalt derselben? Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten der Theologie, welche zuletzt auf ein Fleißzeugnis reduziert war, soll ganz aufgegeben werden. Damit wird also verwirklicht, was Karl Hase schon 1878 in seiner Broschüre „Des Kulturkampfes Ende“ geraten hatte. „Wer ein deutsches Gymnasium mit Ehren absolviert hat, der hat an humanistischer Bildung zur Not genug für einen katholischen Pfarrer.“ Das ist ganz in Übereinstimmung mit der Äußerung eines deutschen römischen Bischofs, „er brauche nicht gelehrte Priester, sondern nur eine jährliche Zufuhr von ehrbaren und gehorsamen Verrichtern von liturgischen Vorschriften.“

Sodann will diese vierte Vorlage noch weiter die Heranbildung solcher guten, gläubigen Verrichter liturgischer Handlungen erleichtern. Das Verbot der sogenannten „Knabenseminare“ ist von einigen Seiten, wie erzählt wird, mißverstanden worden, indem man auch kirchliche Gymnasialalumnate darunter rechnete. Dieses Mißverständnis soll ausdrücklich zurückgewiesen werden. Als Gymnasialalumnate kirchlicher Art, die nicht verboten sind, werden in der Begründung der neuen Vorschläge genannt: das Collegium Marianum zu Pöplin, das früher zu den verbotenen gerechnet wurde (Wiese I, 277), das katholische Knabenpensionat zu Dpladen bei Köln (das „Erzbischöfliche Aloysianum“), die Knabenkonvikte zu Hildesheim, Osnabrück, Meppen, Hadamar, Montabaur und mehrere andre. Diese Anstalten nehmen zwar nur katholische Zöglinge auf, aber sie fordern nicht, daß sie künftig Theologie studiren, auch sind Rückzahlungen der Pensionsgelder zc. untersagt. Es sind Erziehungsanstalten für weniger bemittelte, sie sind an eine staatliche Unterrichtsanstalt angelehnt und werden von dem Direktor dieser Anstalt einigermaßen kontrollirt. Sie sollen also durch Gesetz für erlaubt erklärt und nur unter die allgemeine Staatsaufsicht gestellt werden. Diese Aufsicht wird noch genauer zu definiren sein, zumal da auch Studentenkonvikte und Predigerseminare, welche die Universitäten ersetzen dürfen, in dieselbe allgemeine Staatsaufsicht treten sollen, auch die Lehrer an denselben nicht der Anzeigepflicht unterliegen werden. Zu der sanitätspolizeilichen Aufsicht muß doch noch einiges andre hinzukommen. Ohne Zweifel ist darüber noch eine amtliche Erklärung zu erwarten.

Sodann ist der § 1 in dem Gesetze vom 12. Mai 1873: „Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden“ aufzuheben vorgeschlagen. Unjuristisches Verständnis hat nämlich geglaubt, damit sei dem Papste und auswärtigen Kardinälen die Disziplinargewalt selbst abgesprochen. Gott bewahre! sie dürfen sie nur nicht ausüben, oder vielmehr sie dürfen sie ausüben, nur sind sie für ein kontradiktorisches Verfahren, z. B. vor dem kirchlichen Gerichtshofe oder dem Kammergericht, nicht erreichbar. Sodann wird ein Berufungsschutz für „Kirchendiener“ vom Staate nicht für untergeordnete Leute, wie Küster, in Aussicht genommen. Auch bei den andern Heimsuchungen der Geistlichen durch ihre Obern will man sich künftig nur in die Fälle mischen, wo es sich um vermögensrechtliche Nachteile handelt. Man will also die Abhängigkeit der untern Geistlichen doch nicht zu einer unbedingten werden lassen. Sodann wird der kirchliche Gerichtshof definitiv aufgehoben. Er hatte auch, wie man weiß, zuletzt fast nichts mehr von dem zu erledigen, was ihm anfänglich zugedacht war. In der That mußte man ihm viel mehr Gebiete zuweisen, oder ihn aufheben. Ein Teil seiner Befugnisse soll auf die Staatsverwaltung übergehen, nämlich die ihm zugedachte Aufsicht über die disziplinarische Gewalt der Kirche. Wo es sich aber um Einschreiten des Staates gegen Geistliche handelt, da will man allerdings ein Gericht beauftragen, aber nicht ein spezielles Gericht, sondern das Kammergericht als das höchste Landesgericht in Strafsachen. Aber auch dieses soll nur auf Antrag des Oberpräsidenten in Thätigkeit treten. Die Berufung an den Staat (gegen abusum) wird allseits beschränkt. Sie tritt nur bei geistlichen Entscheidungen ein, die sich auf solche Absetzungen beziehen, mit denen der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, und der Staat erlaubt sich dabei keine Korrektur des geistlichen Urteils, sondern beschränkt sich auf das bürgerliche Rechtsgebiet. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse findet nicht mehr statt.

Das ist das Wesentliche. Den Urhebern der alten Maigesetze muß sonderbar zu Mute sein, wenn sie die viermaligen Subtraktionen an ihrem Werke im Geiste erwägen. Es werden unter ihnen solche sein, die noch jetzt meinen, man hätte die Paragraphen nur unbedingt anwenden sollen, die Kirche würde sich gefügt haben. Aber man darf das doch bezweifeln. Im Zentrum der Verwaltung fühlt man am besten den Widerstand, den der römische „Staat im Staate“ leistet, und hat wohl ein Gefühl davon, ob dieser Widerstand ab- oder zunimmt. Es wird einer spätern Zeit möglich sein, hinzugetretene persönliche Einflüsse, die gewiß auch nicht immer unberechtigt waren, auf die hohen Kreise der Verwaltung mit in Rechnung zu stellen, aber auch davon abgesehen, ist es nicht unnatürlich, daß man bald nicht mehr so sanguinisch über die Wirkung der sämtlichen Maiparagraphen dachte und sich fragte: Welche Opfer kann man um der Beschwichtigung der Millionen einfältiger Katholiken willen bringen, ohne Schaden zu stiften? Wir möchten nicht einmal zugeben, daß es besser gewesen wäre, die staatskirch-

liche Gesetzgebung nicht zu unternehmen, wenn man so bald diese Abstriche machen wollte. Allerdings wissen wir seit Jahren, daß gewisse Schärpen und Übergriffe besser unterblieben wären. Aber wie groß war noch 1869 die Gleichgiltigkeit in staatlich-kirchlichen Dingen bei den Protestanten! Das ist heilsamer Weise anders geworden durch Rede und Gegenrede. Es wird trotz der augenblicklich vorhandenen Kulturkampf-Müdigkeit bei denjenigen Protestanten davon ein erheblicher Rest bleiben, die nicht ganz und gar den idealen Interessen abgesagt haben.

Zu dem Bleibenden im kirchenpolitischen Kampfe können wir in der That das Einzelne in den siebenziger Maigesetzen nicht rechnen. In dem bisher aufgegebenen sehen wir keinen Schaden für den Staat. Wir sind auch damit zufrieden, daß bei der Zurücknahme der erwähnten Paragraphen einseitig, nämlich staatsseitig, verfahren worden ist. Die Anwesenheit eines preussischen Diplomaten im Vatikan wird gewiß ihr Gutes haben, die nächste Zeit wird es wohl zeigen. Aber Konkordate werden wir wohl wie bisher sorgfältig vermeiden. Es ist nicht einmal ein giltiger Gesichtspunkt, um der Kurie willen irgendeinen Schritt zurückzuthun. Was geschehen ist, ist immer nur und mit Recht durch die Rücksicht auf die römischen Christen in Preußen motivirt. Es ist ein veraltetes Prinzip, eine Einrichtung, eine gesetzliche Ordnung darum herzustellen, weil diese Einrichtung, diese Ordnung einem abstrakten Ideal entspricht. Nur wenn sich die Menschen, für die sie bestimmt ist, dabei wohl fühlen, kann die Ordnung dem Realpolitiker zusagen. Denn zunächst verlangt der Mensch der Gegenwart sein Recht, der der Zukunft mag dann ändern, was ihm nicht mehr paßt.

Wir wagen darum auch nicht zu sagen, daß die bisher noch geschonten Paragraphen das Minimum dessen seien, was der Staat an kirchenpolitischen Rechten nötig habe, um der Kurie zu widerstehen. Von einem festen Kanon solcher Rechte kann ja nicht die Rede sein. Von einer sogenannten „organischen Revision“ der Maigesetze ist viel die Rede gewesen, aber ein fester Begriff ist mit dieser Redensart nicht verbunden. Schon in der Naturwissenschaft ist die Grenze des Organischen fließend. Erst recht in der Anwendung des Wortes „organisch“ auf menschliche Dinge, wie Staats- und Rechtsverhältnisse. Also damit ist nichts gesagt. Den Ultramontanen ist es soviel wie Beseitigung der sämtlichen Bestimmungen, die man zur Sicherung des Staates gegen die Herrschaft der Kirche jemals gegeben hat. Der natürlichste Sinn des Wortes geht dahin, daß es besser sei, die wünschenswerten Milderungen der kirchenpolitischen Gesetze auf einmal in einer dem Laien verständlichen Form, in einer kodifizirten Übersicht vorzunehmen, als stückweise in Absätzen aller zwei oder drei Jahre und in Paragraphen, die durch ihre Rückweise auf alte Gesetze nicht mehr lesbar und gemeinverständlich sind. Es wäre allerdings das beste, wenn man es so haben könnte. Aber wir fürchten, daß es doch bei der jetzigen Weise der Gesetzesfortbildung bleiben muß, wenn wir auch dem Verständnis durch jeweilige Kodifikationen des Giltigen recht gern zu Hilfe kommen möchten. Es ist zu

wichtig, daß man in dem empirisch empfundenen Bedürfnis nach Fortbildung eines Rechtsfazes sich dafür eine Kontrolle verschafft, daß man nicht einem Begriffe zuliebe ins Blaue ändert. Nur auf diese Weise kann die Verwaltung auch beobachten, ob eine gemachte Konzeßion diejenige Ungefährlichkeit für den Staat hat, die man von ihr erwartete, oder nicht. Im ganzen kommt auf diese Methode doch wenig an.

Die nächsten Fragen werden sich auf die völlige Aufhebung der bischöflichen Anzeigepflicht beziehen und auf die Schulinspektion durch römische Geistliche. Die völlige Aufhebung jener Benennungspflicht wird wohl keine Gefahr mit sich bringen; es wird aber gut sein, sie nur gegen Repressivbestimmungen nach Art des Artikels 130 a im Strafrecht zu bewilligen. Gegen die politische Einmischung der römischen Geistlichen müssen unsre scharfsinnigen Gesetzgeber die Gesellschaft mehr schützen, als sie es bis jetzt gethan haben. In Sachen der Schule hat Windthorst schon den zweiten Kulturkampf angesagt, und diese Fortsetzung des Kampfes ist schwerlich zu umgehen. Bisher hat unsre parlamentarische Arbeit auf dem Schulgebiete die Staatsinteressen lebhaft unterstützt, nachdem einmal die Schulaufsicht gegen die extremen Konservativen und die Römischen als durchaus staatlich anerkannt worden ist. Die eigentlichen Schwierigkeiten bleiben noch zu erledigen, und wieder geben dazu die polnischen Umtriebe den Anlaß, denen nur durch strammere staatliche Einwirkung auf die Volksschulen und Zurückdrängung der katholischen Geistlichen und Patronatsherren begegnet werden kann. Es wäre betrübend, wenn bei steigender Erbitterung der katholischen Polemik auf dem Schulgebiete der Staat gedrängt würde, wie in Frankreich, den römischen Religionsunterricht den Schulen zu untersagen. Besser jedenfalls, wenn er den Religionsunterricht wenigstens bis zum vierzehnten Lebensjahre der Schule ließe, ihn durch weltliche Lehrer, die keiner Sendung der Kirche bedürften, erteilte, und die Gewissensfreiheit dadurch wahrte, daß kein Vater genötigt würde, seinen Sohn diesem Unterrichte zu übergeben. Einer Verfassungsänderung bedürfte es dazu allerdings auch. Auf demselben Gebiete würde eine Änderung der Schulvorstände erforderlich sein. Eine Teilung der Arbeit, wie sie immer notwendiger wird, würde sich dadurch vollziehen lassen, daß den gewöhnlichen Schulvorständen der Volksschulen nur die allgemeine persönliche und moralische Aufsicht obläge. In diesem Schulvorstande müßte die Ortsgemeinde, die Schulgemeinde und die kirchliche Gemeinde vertreten sein. Dieser Vorstand hätte sich aber jeder technischen Herrschaft (methodisch = pädagogischer Art) zu enthalten. Diese technische Aufsicht muß überall von dem betreffenden Hauptlehrer, und zwar unter Leitung des technisch gebildeten Schulinspektors, ausgeübt werden. Zu diesem Amte der Schulinspektion dürfte ein Geistlicher nicht als solcher geeignet sein, auch kein höherer Schulmann als solcher, sondern nur ein solcher, der durch Übung und Praxis und durch besondere Prüfung sich wenigstens ebensogut ausgewiesen hat wie ein erfahrener

Seminarlehrer. Vorausgesetzt wird dabei, daß die einklassigen Schulen sobald als möglich verschwinden, auch mit Hilfe des Simultanschulwesens, während wir sonst entschieden das Simultanschulwesen bekämpfen. Einklassige Schulen können eben gegenwärtig, einzelne ausgezeichnete Fälle ausgenommen, das Erforderliche schlechterdings nicht leisten. Doch wir dürfen uns auf das Einzelne hier nicht einlassen, freuen uns aber auf diese schulpolitischen Kämpfe, die für die Zukunft so wichtige Entscheidungen bringen werden. Wir hoffen, unsre Abgeordneten werden in diesem Gebiete, sowie in Bezug auf religiöse Orden und auf Jesuiten fest bleiben und auch in Bezug auf den kirchlichen Vermögenserwerb eine Bestimmung finden, die wie in den Vereinigten Staaten dem Besitze zur toten Hand eine Grenze setzt.

Das sind einige Einzelheiten, die sich schon jetzt der Gesetzgebung aufdrängen und einmal erledigt werden müssen, als einzelne Probleme des kulturpolitischen Kampfes. Auch hier wird nur der Wechsel und die jedesmalige Anpassung an das empfundene Bedürfnis des staatlichen Lebens als das Charakteristische erscheinen. Es wird nur von den Umständen, wenn wir die zusammenwirkenden jedesmaligen Faktoren so nennen, abhängen, ob in diesem fortgehenden Prozesse die Parole „Freie Kirche im freien Staate“ das leitende Prinzip wird, was wir nach so langem Bestande von großen „Volkskirchen“ bei uns, nach so erbitterten Religionskämpfen und nach so großen Verdiensten des Staates um die religiösen Gemeinschaften für nicht wahrscheinlich halten, oder ob eine andre Formel beliebt wird. Das Bleibende liegt in alledem noch nicht. Das Bleibende kann nur in den letzten Idealen liegen, die unserm Denken vorstehen. Und hier drängt sich allerdings das lächerlich gewordne Birchow'sche Wort, das Wort „Kulturkampf“ von selbst auf. Lächerlich ist es geworden, weil es zu großartig ist für diese kleinen Dinge. Das sieht der Mensch bald, daß von der Anzeihe der Geistlichen, von der Aufsicht über geistliche Korrektions- und Büsserhäuser, von Begnadigung von Bischöfen, von unbefugtem Messlesen und ähnlichen Dingen die Kultur der Menschheit nicht abhängt. Aber allerdings hängt unsre Parteinahme für die großen und kleinen Dinge wesentlich von der Idee ab, die wir uns von der zukünftigen Kultur machen. Und für diese Idee zu kämpfen, ist in vollem Maße des Menschen wert. Merkwürdig ist auch die enge Verbindung, die der Kulturkampf, in solchem Sinne gedacht, mit dem „Glauben“ eingeht. Es ist in der That eine „Glaubenssache,“ wenn auch nicht im konfessionellen Sinne, ob wir uns die eine oder die andre Form der künftigen Kultur zum Ideal nehmen. Darüber müssen wir schließlich noch einige Bemerkungen machen.

Einer absterbenden Zeit gehört die Ansicht an, daß unser Staat einen bloßen Rechtszweck habe. Die Bedürfnisse des Lebens und die Philosophie zwangen ihn zu der Erweiterung seiner Aufgabe auf alle menschlich-sittlichen Angelegenheiten, die sich gesellschaftlich besorgen lassen, und nicht besser von

kleinern Kreisen gesellschaftlichen Wirkens besorgt werden. In allen diesen Gebieten, im wirtschaftlichen, im rechtlichen (nach innen und außen) und im Bildungsgebiete, hat der Staat seine regelnden und pflegenden Thätigkeiten einzusetzen, und der jedesmalige Gesamtzustand, den wir eben Kultur nennen, wird von ihm beständig auf das Ideal bezogen, das den Organen der Staatsgewalt vorschwebt. Und wir alle, auch die von ferne zuschauenden, machen uns Ideale der Kultur, wenn anders wir so weit gekommen sind, dem Allgemeinen unsre Teilnahme zu widmen, und unsre Teilnahme am Staate hängt wesentlich davon ab, ob wir ihn von denselben Idealen der Kultur erfüllt sehen, wie wir sie hegen. Da giebt es allerdings so etwas wie Kulturkampf.

Nicht als ob wir Menschen, einzeln oder in Staatsformen thätig, die Zukunft der Kultur mit mächtiger Hand regeln könnten. Da wirken so viele Faktoren mit, daß uns aller Stolz vergeht. Aber wir sind doch auch ein Faktor, und die großen Staaten erst recht. In zahlreichen Fällen können wir durch Pflege des Besten, durch Abwehr von Schädlichkeiten unsre nationale Kultur, ja mittelbar eine fremde, bestimmen. Ist das möglich, so erwachsen uns sofort Pflichten der Kulturarbeit und des Kulturkampfes.

Wenn wir nun auf die Birchow'sche Anwendung des Wortes zurückkommen, so handelt es sich speziell um sittlich-religiöse Ideale der Kultur, die sich in der Gegenwart hart bekämpfen. In unserm so sehr verwickelten Leben stehen wir alle ohne Unterschied auf zahllosen Errungenschaften der Vergangenheit, die wir dankbar würdigen, froh, daß wir in das Wichtigste so hineinwachsen und desto mehr Kräfte frei bekommen für das, was noch unsre besondere Aufmerksamkeit verdient. So ist es insbesondere in unsern ethischen Ideen, die wie Gemeingut erscheinen, obwohl in ihnen die Arbeit der ältesten und besten Völker und der größten Menschen enthalten ist. Niemand hat irgendeine Neigung, diesen Bestand sittlicher Überzeugungen aufzulösen oder abzuändern; nein, wir freuen uns, wenn diese Überzeugungen immer mehr als zweifellose, feste Gesinnungen die Menschen durchdringen.

Nun ist es bekannt, daß noch nie ein Volk gefunden worden ist, das seine moralischen Ideen nicht an eine höhere Welt, an die Gottheit geknüpft hätte. Die Gottheit schien es zu sein, die die sittlichen Handlungen und viele, ja alle wesentlichen Lebensäußerungen der ihr dienenden Gläubigen befahl, und sie wären schwerlich eine so feste Lebensgewohnheit geworden, wenn nicht dieser religiöse Hintergrund das Schwerste leicht gemacht hätte. Die christliche Bildung ist von diesem Zusammenhange des Sittlichen mit der Religion ganz ebenso ausgegangen wie andre Religionen, und die christlichen Kirchen pflegen diesen Zusammenhang und knüpfen die jüngste Generation der Gläubigen an die Tugenden der Vorwelt und ihre göttlichen Offenbarungen an. Sie stiften so eine Wirklichkeit, in welcher der Heranwachsende „Bürgerschaft für die Wichtigkeit seines Strebens, Belehrung und Trost für sein Irren findet.“ Das alles ist schön

und entspricht ganz dem Bedürfnis des Menschen, der ohne Pietät nicht sein kann.

Wenn wir aber den Gang etwas bedenken, den der allgemeine und heilsame Glaube an diesen Zusammenhang im Laufe der christlichen Jahrhunderte genommen hat, so kommen uns doch auch Bedürfnisse der Kultur zum Bewußtsein, die für die Ideale der Kultur uns Fingerzeige geben können. Die von der Kirche aus regulirte Lebenspraxis umfaßte eine Zeit lang alles Handeln und Denken, und gewiß naturgemäß, denn die Gebiete des menschlichen Lebens waren noch nicht gesondert. Das wurde anders, als die Gebiete des Denkens und Handelns sich mehr und mehr sonderten und ihre besondern Aufgaben erkannten, selbständige Theorien zu Grunde legten. Die Astronomie wurde von dem alten Testamente losgelöst, die Geschichte und Geographie, die Physik, die Geologie, die Staatskunst und alle Wissenschaften traten für sich auf. Die Offenbarungsgrundlage wurde wie gewöhnliche Literatur behandelt und kritisch zerlegt. Gewisse Eigenschaften derselben traten immer wertvoller hervor, andre wurden beseitigt. Immer mehr schränkte sich die sittlich-religiöse Sphäre der Kirche ein.

Und damit auch die Bestimmung des menschlichen Handelns durch die Kirche. Staat und Gesellschaft übernahmen diese Seite mehr und mehr, selbst der Ehebund wurde staatlich geregelt. Die Gottesdienste wurden seltener, sie wurden mehr auf Sonn- und Festtage beschränkt und wurden nicht mehr durch Strafen und allgemeine Meinung obligatorisch gemacht. Es wurde vorausgesetzt, daß, wer sich an der kirchlichen Übung beteilige, damit ein Bedürfnis seines Gemüthes befriedige. Das eigentlich Christliche sollte in das häusliche und persönliche Leben fallen. Die Summe dessen, was sich in den fortgeschrittensten Kreisen festsetzte, war, daß das Christliche mehr als ein Innerliches aufgefaßt wurde, nicht als ein Handeln nach vorgeschriebenen Geboten, das mit Opfern, Gebeten, Büßungen, Wallfahrten u. dergl. Leistungen ausgestattet werden mußte.

Diese Auffassung mußte zerstörend auf die Wertschätzung des Institutes der Kirche zurückwirken. Sie gab sich als eine Gemeinschaft, die von Gott gestiftet und mit göttlicher Verfassung ausgerüstet, das ganze menschliche Leben regeln sollte. Sich von ihr zu lösen, war ein von der Strafgewalt erreichbares Verbrechen der Abtrünnigkeit. Dafür lehrte sie nicht nur den Weg des Heils, sondern sie öffnete und schloß den Himmel. Das mußte einer Bildung sonderbar und absurd vorkommen, die das Göttliche nur mit dem Sittlichen verband, alles andre Wissen von Gott ablehnte und den religiös-sittlichen Menschen nur nach seiner guten Gesinnung, seinem Wohlwollen gegen den Mitmenschen, nach dem Bewußtsein, von Gott geliebt zu sein, abmaß. Es mußte abstoßend wirken auf eine Bildung, die keine andre Deutung des Willens Gottes gelten ließ als durch das Gewissen, und die gänzlich darauf verzichtete, die irdische Zukunft des Menschengeschlechts und die jenseitige Welt ins einzelne auszumalen.

Wenn man früher den Grundsatz befolgt hatte, die profane Weltbetrachtung so zu gestalten, daß sie mit der religiösen in Übereinstimmung war, wurde jetzt umgekehrt gefordert, die religiöse Weltbetrachtung so zu formuliren, daß die profane Welt ihr selbstständiges Recht dabei behauptete. Die Wissenschaft vollkommen frei; der Staat eine souveräne Macht für alle sozial-rechtlichen Interessen; die Kirchen pädagogische Institutionen, die mit den Ordnungen des Staates nicht in Widerspruch geraten dürfen, aber auf ihrem Gebiete sonst völlig frei: das sind Ergebnisse der heutigen Kultur, die dem Kulturideal der Zukunft als Richtpunkte zur Seite stehen. Diese Kultur ist hauptsächlich eine aus reformatorischen Prinzipien abgeleitete Ausgestaltung der Bildung. Das soll nicht heißen, daß die evangelischen Kirchen überall die Konsequenzen aus jenen ihren Prinzipien schon ganz gezogen hätten, auch nicht, daß in den katholischen Staaten überall die ehemals herrschende Weltanschauung außerhalb der kirchlichen Sphäre noch die Praxis des Staatslebens bestimme. Die Wirklichkeit gleicht sich in den verschiedenen Völkern mehr aus, man fühlt überall, daß es nicht mehr möglich ist, mit den alten Anschauungen eine freie Entwicklung des Lebens zu vereinigen, aber auch in den bessern Kreisen ist mancher unüberwundene Rest von Unfreiheit vorhanden.

Aber es bleibt dabei, daß, wenn man das viel mißbrauchte Wort „Kulturkampf“ ernst nimmt, sich die Gedanken über die kleinen Dinge des gegenwärtigen kirchenpolitischen Geplänkels zu einer Höhe erheben müssen, wo die bezeichneten Kulturideale selbst in Frage kommen.

Die Zukunft ist so dunkel, daß man nicht in Abrede stellen darf, die alte kirchlich-scholastische freiheitsfeindliche Gestaltung des öffentlichen Lebens könne noch einmal siegen, wie es die Kurie hofft. Große Massen zu leiten ist eine Kunst, die auf ihrer Seite durch lange Übung besser bekannt ist als bei uns. Es giebt viele, die diese Störung der Freiheit dann erwarten, wenn die sozialdemokratische Revolution einst durch ihre eigne Thorheit gescheitert ist und sich die Herzen der Menschen, nachdem alles verwüstet ist, was ihre Freude war, wieder nach der „Mutter“ Kirche sehnen.

Von andern ist dagegen in Aussicht genommen, eine neumodische Religion werde an Stelle der christlichen die künftige Kultur zu noch schönerem Ziele führen. Wir können auch das nur für möglich halten, wenn eine Revolution die Bande zerreißt, die uns mit der Vergangenheit verbinden. Nichts spricht dafür, daß sonst jemals die christliche Religion aufhören könnte, die Herzen der Menschen zu erfreuen und frei zu machen von Sünde und Egoismus.

Es ist also „Glaubenssache“ in diesem so dunkeln Gebiete, wenn wir uns zu der Hoffnung entschließen, daß die christliche Kultur in Verbindung mit dem besten, was das Menschengeschlecht empfunden und gedacht hat, in freier Entwicklung uns auch ferner geleiten wird. Mögen die Völker und Gruppen in dieser „Schule“ der christlichen Kultur in verschiedenen Klassen sitzen, mögen

recht zurückgebliebene Gruppen noch einer sehr groben Geistesnahrung bedürfen; es geht doch stets vorwärts in derselben Richtung, in langsamer Annäherung an dieselben Kulturziele. Wenn wir dies im Auge behalten, so werden wir in der Behandlung der augenblicklichen kirchenpolitischen Fragen nie die Billigkeit verletzen, aber desto energischer die Ziele des ganzen Kampfes beherzigen, Beseitigung des Druckes der Kirche, freie Ehrfurcht vor allem, was die christliche Kultur uns gebracht hat, Liebe zur Nation und zu allen ihren Gliedern.



Ungehaltene Reden eines Nichtgewählten.

17.



eine letzte Rede ist kaum trocken — das seien meine Reden nie, sagen Sie, Herr Windthorst? Sehr verbunden! Aber bei der Notorietät unsrer gegenseitigen Wertschätzung bedarf es zwischen uns keiner Komplimente. Überhaupt bemerke ich mit Bedauern, daß in unsern Verhandlungen mitunter ein Hosten einreißt, welcher der Würde eines Parlamentes nicht entspricht. Unsre Aufgabe ist es, uns und ganz besonders den Herren Ministern und sonstigen Regierungsvertretern Unhöflichkeiten zu sagen zum Heile des Vaterlandes. Das vergessen Sie nicht, meine Herren, dazu sind wir gewählt. Herr Richter ruft mir zu, ich sei gar nicht gewählt. Da hat er sich aber einmal geirrt, es ist unglaublich und doch wahr. Ich habe mich nämlich gewählt, einstimmig war die Wahl, und ich bezweifle, daß noch jemand von den Herren sich dessen rühmen kann. Und gerade gegen Herrn Richter muß ich den Vorwurf erheben, daß er seine allbekannte Vorliebe für Politesse neuestens etwas zu weit treibt. Er hat dem Feldmarschall Moltke gesagt, wir, die Opposition, hörten ihm stets mit Aufmerksamkeit zu. Eine solche Auszeichnung hat dieser Mann in seinem langen Leben noch nie erfahren. Bedenken Sie doch, ein Richter würdigt einen Moltke seiner Aufmerksamkeit, verpflichtet sich, das immer zu thun: könnte man sich da noch wundern, wenn der letztere eine zu hohe Meinung von sich bekäme? Hoffentlich besitzt er Selbsterkenntnis genug, um sich zu sagen, daß das eben nur eine höfliche Wendung war, eine konventionelle Lüge, wie ein berühmter Schriftsteller gesagt hat, dessen Name mir im Augenblicke nicht einfällt.

Also, um nicht abermals zu einer Höflichkeit zu provoziren, sage ich: meine letzte Rede ist noch feucht vom Drucke, und schon wieder muß ich meine Stimme gegen den Versuch einer Freiheitsbeschränkung erheben. Ich meine natürlich den Fall des Abgeordneten von Schalscha. Welche Sophismen werden da zu Markte gebracht! Man sagt, von einem Zeugniszwange sei vorläufig noch keine Rede, der Abgeordnete sei einfach gefragt worden, woher er seine